

Satzung der Stadt Suhl für den Seniorenbeirat und den Seniorenbeauftragten

vom 23.04.2025
veröffentlicht am 30.04.2025

Auf der Grundlage der §§ 19 bis 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 3, 4 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01. Oktober 2014 in der Fassung vom 06.01.2025 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Suhl bildet einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer Senioren. Der Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Suhl".
- (2) Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt Suhl.
- (3) Die Stadt Suhl hat weiterhin einen Seniorenbeauftragten.

§ 2

Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Senioren der Stadt Suhl, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Suhl haben.
- (2) Der Seniorenbeirat hat gem. § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner für Senioren der Stadt Suhl,
 - b) Beratung der Stadt Suhl in Angelegenheiten der Senioren,
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen sowie Empfehlungen,
 - d) Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (3) Der Seniorenbeirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen des Stadtrates der Stadt Suhl, die überwiegend Senioren in der Stadt Suhl betreffen, anzuhören.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht Anfragen, die überwiegend die Belange von Senioren in der Stadt Suhl betreffen, an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen.

§ 3

Mitglieder, Wahl/Berufung und Amtszeit des Seniorenbeirats

- (1) Der Beirat umfasst bis zu 12 Mitglieder.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) zwei Vertreter der Kreisliga der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Suhl,
 - b) neun weitere Einwohner der Stadt Suhl, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; einschließlich des später zu wählenden Seniorenbeauftragten.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Seniorenbeirat an:
- ein Stadtratsmitglied, welches das 60. Lebensjahr vollendet haben soll.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt Suhl tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (5) Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die
- a) ausschließlich gewerbliche Zwecke oder
 - b) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke verfolgen,
- gelten nicht als Seniorenorganisation im Sinne des ThürSenMitwBetG.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (7) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Im Weiteren gelten die Regelungen des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.
- (8) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (9) Das beratende Stadtratsmitglied nach § 3 Abs. 3 wird durch den Stadtrat berufen.

§ 4

Vorsitzender des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeauftragte ist Vorsitzender des Seniorenbeirates. Sein Stellvertreter ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Seniorenbeirates.

§ 5

Geschäftsgang des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Seniorenbeiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Beirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.

- (3) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10-mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Interessen Dritter entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heranziehen.
- (7) Der verantwortliche Mitarbeiter Seniorenbetreuung der Stadtverwaltung unterstützt die Tätigkeiten des Beirats und nimmt an den Sitzungen teil, ohne selbst Mitglied des Beirates zu sein.

§ 6

Seniorenbeauftragter

- (1) Der Seniorenbeirat besitzt das Recht, aus seiner Mitte den Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertretung vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Stadtrat mitzuteilen.
- (2) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertretung werden durch den Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode üben sie ihr Ehrenamt bis zur Neuwahl weiter aus.
- (3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im Weiteren gelten die Regelungen des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Seniorenbeauftragten ergeben sich aus § 4 Absatz 2 ThürSenMitwBetG.
- (5) Strukturell und organisatorisch zählt der Seniorenbeauftragte zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Seniorenbeirates.

§ 7

Geschäftsstelle

Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates und des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten unterhält die Stadt Suhl eine Geschäftsstelle und beschäftigt einen zuständigen Mitarbeiter im Sozial- und Gleichstellungsbüro.

§ 8

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt, der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht nur für die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenbeauftragte/ den Seniorenbeauftragten und den Seniorenbeirat vom 07.01.2015 i. d. F. vom 09.12.2019 außer Kraft.

gez.

André Knapp
Oberbürgermeister